

Vollstreckbare Ausfertigung



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 O 271/13

Verkündet am:

05.06.2014

Andreas, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit.

Klage an M.H.	WV
Klage an M.H. Stellungn.	
Klage an M.H. Zinsen	
Klage an M.H. Kosten an M.H.	
Klage an M.H. Nebenbefund	

EINGEGANGEN
16. Juni 2014
RECHTSANWÄLTE
Klägerin

der Frau

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. RSCW Rechtsanwälte, Rückertstraße 25,
97421 Schweinfurt,
Geschäftszeichen:

gegen

Hannoversche Volksbank eG, vertreten durch den Vorstand Jürgen Wache, Kurt-
Schumacher-Str. 19, 30159 Hannover,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Nahme & Reinicke, Leisewitzstr. 41/43,
30175 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 233, Geschäftszeichen:

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
25.04.2014 durch den Richter am Landgericht Fredrich als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 73.500,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 12.10.2013 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung der an der MS „E.R. Helgoland“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nominalwert von 70.000,00 € zzgl. 5 % Agio zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der Beteiligung der an de MS „E.R. Helgoland“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG in Annahmeverzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 17% und die Beklagte zu 83%.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 88.900,00 €.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen angeblich fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an dem geschlossenen Schiffsfonds MS „E.R. Helgoland“.

Am 30. Oktober 2002 erwarb die Mutter der Klägerin, Frau [Name] eine Beteiligung an der MS „E.R. Helgoland“ im Nominalwert von 70.000 € zzgl. 5 % Agio (vgl. Zeichnungsschein vom 30. Oktober 2002, Anlage K1).

Die Vermittlung erfolgte durch den nunmehrigen Vorstand der Beklagten, Herrn Wache.

Die Beklagte erhielt neben dem Agio in Höhe von 5 % noch eine weitere Provision von 5,87 %.

Die Familie der Klägerin ist durch Landverkäufe vermögend geworden. Ausweislich des als Anlage B1 angeführten Anlageportfolios der Familie [Name] ergibt sich eine Beteiligungssumme von 633.986,66 € für die Zeugin [Name] von 1.913.846,49 € für den Zeugen [Name] und von 609.404,02 € für die Klägerin.

Spätestens seit März 2004 erhielten die Mitglieder der Familie [Name] sogar Agio-Rückvergütungen (Anlage B2 - B4).

Frau [Name] hat die ihr zustehenden Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 reichte die Zedentin ein Schlichtungsverfahren beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken ein (vgl. Schlichtungsantrag vom 23. Oktober 2012, Anlage K4).

Mit Schreiben vom 7. Mai 2013 wurde das Scheitern des Schlichtungsverfahrens festgestellt.

Die Klägerin behauptet, Herr Wache habe darauf hingewiesen, dass das zu zahlende Agio die von der Beklagten vereinnahmte Provision sei.

Herr Wache habe geäußert, dass Risiken nicht vorhanden seien und dass jederzeit die Möglichkeit bestehe, das Objekt auf einem Zweitmarkt zu verkaufen. Darüber hinaus sei das Objekt auch zur Altersvorsorge geeignet.

Sie ist der Ansicht, dass die Beklagte sie über die vereinnahmte Provision hätte aufklären müssen.

Steuervorteile würden keine Berücksichtigung finden.

Sie behauptet, Frau _____ habe eine erforderliche Nachschusszahlung von 15.400 € vorgenommen.

Die Anlage B6 sei der Zedentin bis heute nicht zugegangen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 88.900,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 12.10.2013 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung der _____ an de MS „E.R. Helgoland“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Nominalwert von 70.000,00 € zzgl. 5 % Agio;
2. es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der Beteiligung der _____ an de MS „E.R. Helgoland“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG in Annahmeverzug befindet;

3. es wird festgestellt, dass die Beklagte die Klägerin von Ansprüchen aller Art freizustellen hat, die in der Zeichnung der Beteiligung der _____ an der MS „E.R. Helgoland“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG ihre Ursache haben, insbesondere von Steuernachforderungen, durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten erhoben werden können, insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 HGB;
4. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.217,45 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 12.10.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Sie behauptet, die Klägerin, wie auch der Zeuge _____ hätten Kenntnis davon gehabt, dass die Beklagte nicht nur das Agio verdiene, sondern darüber hinausgehende Provision.

Sie behauptet, der Prospekt sei vor Zeichnung übergeben worden.

Die Beklagte behauptet, im Jahre 2007 habe die Familie von der Beklagten eine „Information über Zuwendungen“ (vgl. Anlage B6).

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____ S_____. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 25. April 2014 verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das genannte Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 73.500,- € wegen eines Beratungsverschuldens der Beklagten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem streitgegenständlichen Schiffsfonds zu.

II.

Zwischen der Zedentinin und der Beklagten ist ein Beratungsvertrag zu Stande gekommen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das der Fall, wenn ein Anleger an eine Bank herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden. Das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages wird stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGHZ 123, 126).

III.

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit der Empfehlung des streitgegenständlichen geschlossenen Immobilienfonds ihre Pflicht verletzt, die Zedentin über Rückvergütungen aufzuklären, beziehungsweise hinsichtlich der Höhe der Rückvergütungen gegenüber der Zedentin falsche Angaben gemacht.

1. Eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, muss darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen, u. A. auch aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten, von der Fondsgesellschaft erhält (BGH, Ur. v. 09.03.2011, WM 2011, 925 ff. m.w.N.). Mit einer solchen Aufklärung soll dem Kunden ein möglicher Interessenkonflikt des Beraters offenbart werden, insbesondere, dass der Berater ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertrieb der Beteiligungen hat, die in Konflikt zu der Pflicht aus dem Beratungsvertrag, den Anleger anlagegerecht zu beraten, stehen

kann. Maßgeblich ist dabei der mit der Entgegennahme der Provision begründete Interessenkonflikt der Beklagten, den diese nicht aufdeckt.

2. Im streitgegenständlichen Fall ist es unstrittig, dass die Beklagte eine Vertriebsprovision neben dem Agio in Höhe von 5,87 % der Beteiligungssumme erhalten hat.

3. Daraus ergibt sich vorliegend ein Beratungsfehler, weil die Beklagte durch Herrn Wache erklärte, lediglich das Agio zu erhalten und somit unrichtige Angaben in Bezug auf die Höhe der tatsächlich erhaltenen Rückvergütungen getätigt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der für die Beklagte tätige Herr Wache gegenüber dem Zeugen _____ angegeben hat, dass die Beklagte lediglich das Agio erhalte.

Damit eine Tatsache im Sinne des § 286 ZPO bewiesen ist, ist ein im praktischen Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, welcher Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie ganz auszuschließen (sog. Beweismaß). Dieser erforderliche Grad von Gewissheit ist vorliegend erreicht.

Der Zeuge _____ hat die entsprechenden Angaben des Herrn Wache übereinstimmend bestätigt. Die Aussage war somit positiv ergiebig im Sinne der Klägerin.

Für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen _____ spricht, dass er ein erfahrener Anleger war. Er hat sich intensiv mit der Thematik der Anlage beschäftigt und von daher über das Agio verhandelt. Er hat auch glaubhaft angegeben, dass er stets davon ausging, dass die Beklagte nur das Agio erhalten habe.

Gegen die Richtigkeit der Angaben des Zeugen spricht nicht, dass dieser der Vater der Klägerin ist. Nach der Rechtsprechung des BGH zu Sympathiepersonen ist alleine ein Näheverhältnis zwischen Zeugen und Parteien nicht ausreichend, um von der Unglaubwürdigkeit der Zeugen auszugehen. Erforderlich ist das Hinzutreten weiterer Umstände, welche vorliegend nicht gegeben sind.

Dem steht die Aussage des Zeugen S. [REDACTED] bereits inhaltlich nicht entgegen. Dieser hat auf ausdrückliche Nachfrage bestätigt, dass er gegenüber der Familie niemals geäußert habe, dass die Beklagte nicht mehr als das Agio verdiene. Alles andere, was der Zeuge gesagt hat, waren allenfalls Angaben vom Hören-Sagen.

IV.

Durch die fehlerhafte Beratung ist der Zedentin ein Schaden in Höhe des unstreitig gezahlten Beteiligungskapitals von 70.000 € zzgl. des Agios entstanden. Anrechenbare Ausschüttungen wurden von keiner Partei vorgetragen.

Diesen Betrag hat die Beklagte im Wege des Schadensersatzes zu ersetzen, da davon auszugehen ist, dass die Zedentin den Betrag bei vollständiger Aufklärung über die Vertriebsprovision nicht für den streitgegenständlichen Immobilienfonds aufgewendet hätte. Die Zahlung hat - wie auch beantragt - Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der streitgegenständlichen Beteiligung zu erfolgen.

1. Die von der Zedentin erzielten Steuervorteile hat sich die Klägerin nicht anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben, kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn auch die Schadensersatzleistung der Besteuerung unterliegt (BGH, Urt. v. 15.07.2010, Az. III ZR 336/08). Eine Berücksichtigung erfolgt nur, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben (BGH a.a.O.). Insoweit obliegt es dem Schuldner die Umstände darzulegen, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben oder er gar Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine Einlageleistungen hinausgehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Zedentin außergewöhnliche Steuervorteile verbleiben würden, bestehen nicht. Rechnerische Vorteile, die sich daraus ergeben können, dass dem Geschädigten eine allgemeine Absenkung der Steuersätze zu Gute kommen, begründen noch keine außergewöhnlichen Steuervorteile (BGH a.a.O.). Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unbillig, wenn eine Steuervergünstigung, die der Staat dem Geschädigten aus einem besonderen Anlass gewährt, ihm letztlich nicht zukommt, sondern dazu dienen würde, den Schädiger zu

entlasten. Das ist mit dem Grundgedanken der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung nicht vereinbar (BGHZ 53, 132 ff.; BGHZ 74, 103 ff.).

2. Die seitens der Klägerin geltend gemachte Nachschusszahlung in Höhe von 15.400,-€ war hingegen nicht erstattungsfähig. Diese Zahlung wurde seitens der Beklagten dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Ein Beweisangebot der Klägerin liegt nicht vor, so dass sie beweisfällig geblieben ist.

V.

Die Ansprüche der Klägerin sind nicht verjährt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Zedentin oder der Klägerin vor Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen ist, dass und in welcher Höhe die Beklagte für die Vermittlung der Fondsanteile Provisionen erhielt, welche über das Agio hinausgehen. Diese Information war in dem Emissionsprospekt oder später zugesandten Geschäftsberichten nicht zu entnehmen, weil war die Höhe, nicht jedoch der Empfänger angegeben ist.

1. Die Beklagte kann sich in Bezug auf die Verjährung auch nicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Februar 2013 (BGH XI ZR 498/11; WM 2013, 609-612) berufen.

Zwar erfordert der Verjährungsbeginn des Schadensersatzanspruches wegen verschwiegener Rückvergütung nicht die Kenntnis des Anlegers von deren konkreter Höhe. Die beratende Bank muss den Anleger zwar über Grund und Höhe einer Rückvergütung ungefragt aufklären, so dass die unterlassene Mitteilung über die Höhe der Rückvergütung ein anspruchsbegründender Umstand ist. Von diesem Umstand hat ein Anleger aber dennotwendig bereits dann positive Kenntnis, wenn er weiß, dass die ihn beratende Bank Provisionen für das von ihm getätigte Anlagegeschäft erhält, deren Höhe ihm die Bank nicht mitteilt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Dezember 2010 - 6 U 30/10, juris Rn. 34 f., rechtskräftig durch BGH, Beschluss vom 26. Januar 2012 - III ZR 8/11; vgl. auch OLG Karlsruhe, WM 2012, 2245, 2247, rechtskräftig durch Senatsbeschluss vom 3. April 2012 - XI ZR 383/11 und OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 24831, rechtskräftig durch Senatsbeschluss vom 19. Juni 2012 - XI ZR 300/11; U. Schäfer in Schäfer/Sethe/Lang, Handbuch der Vermögensverwaltung, § 21 Rn. 60 aE).

Die fehlende Kenntnis des Anlegers von der Höhe der Rückvergütung aber in solchen Fällen dem Verjährungsbeginn entgegen, in denen die beratende Bank konkrete, jedoch fehlerhafte Angaben zur Höhe der Rückvergütung macht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Dezember 2010 - 6 U 30/10, juris Rn. 36; U. Schäfer in Schäfer/Sethe/Lang, Handbuch der Vermögensverwaltung, § 21 Rn. 60 aE). Denn in diesen Fällen meint der Anleger, über die Höhe der Rückvergütung pflichtgemäß aufgeklärt worden zu sein, weshalb es an der Kenntnis der tatsächlichen Umstände fehlt, aus denen sich die Verletzung der Aufklärungspflicht durch die beratende Bank ergibt. So verhält es sich auf Grund der Angaben des Herrn Wache, die Beklagte erhalte lediglich das Agio, jedoch vorliegend.

2. Nichts anderes ergibt sich auch aus der als Anlage B 6 eingereichten „Information über Zuwendungen“. Zum einen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 25. März 2014 den Erhalt zumindest für die Zedentin bestritten. Zum anderen ergibt sich aus der Information auch nicht, dass die Beklagte in der vorliegenden Vermittlung neben dem Agio weitere Provisionen erhalten hat. Dass die Beklagte grundsätzlich Provisionen erhielt, war der Klägerin bekannt.

VI.

Der Klageantrag zu 2) ist begründet. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme der Übertragung der Rechte an der mittelbaren Beteiligung, die im vorgerichtlichen Schreiben vom 25. September 2013 angeboten worden ist, seit dem 12. Oktober 2013 in Verzug. Zur Begründung des Annahmeverzuges bedarf es nicht der Zustimmung der Komplementärin, vielmehr hat es die Beklagte selbst in der Hand, eventuell erforderliche Zustimmungen zur Übertragung einzuholen (OLG Karlsruhe, Ur. 07.05.2010, Az. 17 U 88/09). Besteht die Anlage in der Vertragsposition des Zedenten als Treugeber, genügt es, wenn er als Zug um Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Treuhandverhältnis anbietet (BGH, Ur. vom 07.12.2009, Az. II ZR 15/08).

VII.

Der Feststellungsantrag zu 3) ist nicht begründet. Da sich die Klägerin die Steuervorteile der Zedentin nicht anrechnen lassen muss, weil davon auszugehen ist, dass die Schadensersatzleistung zu versteuern ist, kann sie nicht zusätzlich die Freistellung von Steuerverbindlichkeiten fordern, die das Finanzamt bei Rückfluss des

Anlagebetrages berechnen wird. Anderenfalls käme es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Anlegers. Inwieweit das Finanzamt andere Forderungen stellen könnte, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin Forderungen eines Insolvenzverwalters oder anderer Dritter ausgesetzt werden könnte. Ausschüttungen aus dem Eigenkapital sind offenbar bisher nicht erfolgt. Die Möglichkeit einer Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB auf Zahlung des gezeichneten Kommanditkapitals ist danach nicht erkennbar. Die Zedentin hat sich zudem lediglich mittelbar als Treugeber beteiligt.

VIII.

Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten besteht nicht. Das vorgerichtliche anwaltliche Schreiben ist bereits nicht im Namen der Klägerin erstellt worden, sondern bezieht sich auf die Vertretung der Interessen der Zedentin. Ein entsprechender Anspruch des Zedenten auf Erstattung von Anwaltskosten ist an die Klägerin nicht abgetreten worden. Es erschließt sich auch nicht, dass der Klägerin oder dem Zedent die geltend gemachten Gebühren in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind.

IX.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist seit dem 19.08.2011 zu verzinsen, §§ 286, 288 ZPO.

X.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schloßplatz 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, 30175 Hannover, Volgersweg 65 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Fredrich

Ausgefertigt

Hannover, 05.06.2014

Andreas, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist der Beklagten z. Hd. Rechtsanw. Nahme & Reinicke, Leisewitzstr. 41/43, 30175 Hannover am 10. 6. 14 zugestellt worden.

Hannover, 11. JUNI 2014

Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

